

*Türkei***Haftung des Produzenten wegen der Explosion einer Gasflasche**

Eigentümer einer Gasflasche, die gegen ein bestimmtes Pfandgeld einem Verbraucher übergeben wird, ist der Produzent der Gasflasche. Die Unterlassung regelmäßiger Kontrollen der Gasflaschen stellt eine Verletzung der Sorgfaltspflicht seitens des Produzenten dar. Deshalb haftet der Produzent gem. Art. 58 OR nach den Vorschriften über die unerlaubten Handlungen (Art. 41 ff. OR), wenn durch die Explosion einer Gasflasche ein Schaden entsteht. Die Möglichkeit, daß andere Personen die Flasche nachfüllen und auf dem Markt einführen können, ändert daran nichts, weil auch dies auf die Verletzung der Sorgfaltspflicht des Produzenten zurückzuführen ist.

KGH, Urteil vom 25. 9. 1997 (4787/8679)
(YKD 97 Bd. XXIII S. 1710)

Schmerzensgeld*Türkei***Eigener Anspruch der Eltern bei Körperverletzung ihres Kindes**

Gem. Art. 47 OR ist der Richter ermächtigt, einer körperlich verletzten Person ein angemessenes Schmerzensgeld zuzusprechen. Aus dem Wortlaut der Vorschrift geht klar hervor, daß dieses Recht nur dem Verletzten zusteht. Ein Anspruch auf Schmerzensgeld als Reflexschaden ist für diejenigen, die wegen der gleichen Tat körperlich oder seelisch schwer beeinträchtigt worden sind, nicht vorgesehen. Sind aber die Angehörigen des Verletzten – wie die Eltern oder der Ehegatte – von derselben Tat körperlich oder seelisch schwer betroffen, so ist auch diesen ein Anspruch auf Schmerzensgeld zuzuerkennen. Denn in solchen Fällen besteht kein Reflexschaden, sondern ein direkter Schaden, weil zwischen der widerrechtlichen Handlung und der seelischen oder körperlichen Verletzung der Angehörigen ein Kausalzusammenhang anzunehmen ist.

KGH, Urteil vom 9. 6. 1997 (5127/5664)
(YKD 97 Bd. XXIII S. 1412)

Umwelthaftung*Türkei***Anspruchskonkurrenz bei Verschmutzung des Nachbargrundstücks**

1. Gem. Art. 2 Buchst. c Umweltgesetz ist jede menschliche Betätigung, die das ökologische Gleichgewicht zu Luft, Wasser oder Boden negativ beeinträchtigt, als Umweltverschmutzung anzusehen. Für den daraus entstandenen Schaden ist jede natürliche und juristische Person gem. Art. 28 Umweltgesetz verschuldensunabhängig haftpflichtig. Irrelevant ist, ob diese Verschmutzung auf der Ausübung eines Rechts beruht oder nicht.

2. Der Grundstückseigentümer ist für den bei seinem Nachbarn entstandenen Schaden (Verschmutzung) nur dann verschuldensunabhängig haftpflichtig, wenn er sein Eigentumsrecht überschreitet (Art. 651 ZGB). Für eine Haftpflicht gem. Art. 651 ZGB müssen demnach zwei Voraussetzungen vorliegen: der Mißbrauch (Überschreitung) des Eigentumsrechts und das Bestehen eines Nachbarschaftsverhältnisses.

3. Ist die Umweltverschmutzung durch die Überschreitung des Eigentumsrechts entstanden, so ist die Frage zu beantworten, ob Art. 28 Umweltgesetz als eine Sondervorschrift die Anwendung des Art. 651 ZGB verdrängt oder ob beide Vorschriften nebeneinander anwendbar sind. Gem. Art. 3 Umweltgesetz, der die Haftung des Umweltverschmutzers nach den allgemeinen Bestimmungen unberührt läßt, ist eher Anspruchskonkurrenz anzunehmen. Deshalb hat ein Nachbar ein Wahlrecht, eine Schadensersatzklage auf Art. 28 Umweltgesetz oder Art. 651 ZGB zu stützen, wenn die Umweltverschmutzung zugleich durch eine Überschreitung des Eigentumsrechts entstanden ist.

KGH, Urteil vom 6. 2. 1997 (458/1307)
(YKD 97 Bd. XXIII S. 693)

Dokumentation*Dänemark***Schadensersatzgesetz (Erstatningsansvarsloven)*****1. Kapitel**

Schadensersatz und Entschädigung für Personenschaden und Verlust des Versorgers

Personenschaden**§ 1**

(1) Derjenige, der für Personenschäden ersatzpflichtig ist, muß für Arbeitsentgeltausfall, Heilungskosten und andere Verluste als Folge des Schadens Schadensersatz sowie Schmerzensgeld leisten.

(2) Hat der Schaden dauernde Folgen, muß außerdem für den Dauerschaden eine Entschädigung sowie für den Wegfall oder die Minderung der Erwerbsfähigkeit Schadensersatz geleistet werden.

(3) Der Wert der Hausarbeit wird einem gewerblichen Einkommen gleichgestellt.

Arbeitsentgelt**§ 2**

(1) Der Schadensersatz wegen Arbeitsentgeltausfalls wird von dem Zeitpunkt des Schadenseintritts bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Geschädigte wieder die Arbeit aufnehmen kann oder zu dem der Gesundheitszustand des Verletzten stabil geworden ist, festgesetzt.

(2) Von dem Schadensersatz werden Lohnzahlungen während der Krankheit, Tagegeld vom Arbeitgeber oder der Gemeindevertretung und Versicherungsleistungen, die den Charakter eines tatsächlichen Schadensersatzes haben, sowie ähnliche Leistungen an den Geschädigten abgezogen.

Schmerzensgeld**§ 3**

Das Schmerzensgeld beträgt für die Zeit vom Eintritt des Schadens bis zur Stabilisierung des Gesundheitszustands des Verletzten 100 dkr für jeden Tag, an dem der Geschädigte bettlägerig ist, und 50 dkr für jeden Tag, an dem der Geschädigte, ohne bettlägerig zu sein, krank ist. In besonderen Fällen kann ein Schmerzensgeld gewährt werden, obwohl der Geschädigte nicht krank ist. Übersteigt die Entschädigung 15 000 dkr, kann von den Beträgen, die in S. 1 erwähnt werden, abgewichen werden.

* Gesetz Nr. 228 vom 23. 5. 1984, zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1110 vom 20. 12. 1995; Übersetzung von Malene Stein-Poulsen, LL. M., Mitarbeiterin am Institut für Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung der Universität Osnabrück (Leitung: Prof. Dr. Christian v. Bar).

Dauerschaden**§ 4**

(1) Die Entschädigung wegen eines Dauerschadens wird auf einen Kapitalbetrag festgesetzt, der unter Berücksichtigung der medizinischen Art und des Umfangs des Schadens und der für die persönliche Lebensführung des Geschädigten entstandenen Nachteile berechnet wird. Der Grad des Dauerschadens wird nach den Verhältnissen zu dem Zeitpunkt, zu dem sich der Gesundheitszustand des Geschädigten stabilisierte, festgesetzt. Die Entschädigung beträgt bei einem Grad des Dauerschadens von 100 % 200 000 dkr. Bei niedrigeren Schadensgraden wird der Betrag verhältnismäßig herabgesetzt. In besonderen Fällen kann die Entschädigung wegen eines Dauerschadens auf einen höheren Betrag festgesetzt werden, jedoch höchstens auf 240 000 dkr. Bei einem Schadensgrad unter 5 % wird keine Entschädigung gewährt.

(2) Hatte der Geschädigte bei Eintritt des Schadens das 60. Lebensjahr vollendet, wird die nach Abs. 1 berechnete Entschädigung wegen eines Dauerschadens um 5 % für jedes Jahr, um das der Verletzte bei Eintritt des Schadens älter war als 59 Jahre, herabgesetzt. Die Entschädigung wird jedoch nach dem vollendeten 69. Lebensjahr nicht weiter herabgesetzt.

Wegfall der Erwerbsfähigkeit**§ 5**

(1) Hat, nachdem der Gesundheitszustand des Geschädigten sich stabilisiert hat, die Schädigung eine dauernde Minderung der Fähigkeit des Geschädigten, sich durch Arbeit ein Einkommen zu verschaffen, zur Folge, so steht dem Geschädigten Schadensersatz wegen Wegfalls der Erwerbsfähigkeit zu.

(2) Bei der Beurteilung der Minderung der Erwerbsfähigkeit müssen die Möglichkeiten des Geschädigten berücksichtigt werden, sich ein Einkommen durch eine Arbeit, die billigerweise von dem Geschädigten verlangt werden kann, zu verschaffen.

(3) Die Erwerbsfähigkeit des Geschädigten wird in Prozenten (Erwerbsfähigkeitsminderungsprozentsatz) berechnet. Es wird kein Schadensersatz gewährt, sofern die Minderung der Erwerbsfähigkeit weniger als 15 % beträgt.

§ 6

Der Schadensersatz wird auf einen Kapitalbetrag festgesetzt, der dem Jahreslohn (vgl. § 7) des Geschädigten entspricht, multipliziert mit 6 und hiernach multipliziert mit dem Prozentsatz der Erwerbsfähigkeitsminderung (vgl. § 5 Abs. 3).

§ 7

(1) Als Jahreslohn wird das gesamte Erwerbseinkommen des Geschädigten in dem Jahr angesehen, das dem Datum des Schadenseintritts vorausgeht.

(2) Der Jahreslohn wird jedoch nach einer Schätzung festgesetzt, wenn besondere Einkommens- oder Anstellungsverhältnisse oder sonstige besondere Umstände vorliegen.

(3) Der Jahreslohn kann höchstens 350 000 dkr betragen.

§ 8

(1) Für einen Geschädigten, dessen Erwerbstätigkeit kein Erwerbseinkommen oder nur in begrenztem Umfang ein Erwerbseinkommen mit sich bringt, und für Kinder wird der Schadensersatz nach dem in § 4 erwähnten Schadensgrad als Kapitalbetrag festgesetzt. Der Schadensersatz wird als ein Prozentsatz der in § 4 Abs. 1 S. 1 bis 4 erwähnten Entschädigung festgesetzt.

(2) Bei einem Schadensgrad unter 15 % wird kein Schadensersatz gewährt. Bei Schadensgraden von 15 %, 18 % und 20 % beträgt der Schadensersatz 130 %, 135 % bzw. 140 % der Entschädigung.

(3) Bei einem Schadensgrad von 25 % beträgt der Schadensersatz 150 % der Entschädigung. Bei Schadensgraden von 30 %, 35 %, 40 %, 45 % und 50 % beträgt der Schadensersatz 160 %, 170 %, 180 %, 190 % bzw. 200 % der Entschädigung.

(4) Bei einem Schadensgrad von 55 % beträgt der Schadensersatz 225 % der Entschädigung. Bei Schadensgraden von 60 %, 65 %, 70 %, 75 %, 80 % und 85 % beträgt der Schadensersatz 250 %, 275 %, 300 %, 325 %, 350 % bzw. 375 % der Entschädigung. Bei Schadensgraden von 90 %, 95 % und 100 % beträgt der Schadensersatz 400 % der Entschädigung.

§ 9

(1) Hatte der Geschädigte bei Eintritt des Schadens das 56. Lebensjahr vollendet, so wird der Schadensersatz um 8,5 % für jedes Jahr, um das der Verletzte bei Eintritt des Schadens älter war als 55 Jahre, herabgesetzt.

(2) Muß angenommen werden, daß der Geschädigte auch nach Vollendung seines 67. Lebensjahres erwerbstätig gewesen wäre, kann von Abs. 1 ganz oder teilweise abgewichen werden.

Vorlage an das Arbeitsunfallamt**§ 10**

Sowohl der Geschädigte als auch der Schädiger können vom Arbeitsunfallamt über die Frage der Festsetzung des Schadensgrades und des Prozentsatzes der Erwerbsfähigkeitsminderung ein Gutachten einholen lassen (vgl. das Gesetz über die Arbeitsunfallversicherung).

Wiederaufnahme**§ 11**

Eine abgeschlossene Sache über die Entschädigung wegen eines Dauerschadens oder über den Schadensersatz wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit kann auf Antrag des Geschädigten wiederaufgenommen werden, wenn unvorhersehbare Änderungen im Gesundheitszustand des Geschädigten eintreten, so daß der Schadensgrad oder der Prozentsatz der Erwerbsfähigkeitsminderung des Geschädigten wesentlich höher als zunächst angenommen ist. Bei der Wiederaufnahme der Sache kann erneut beantragt werden, die Frage der Festsetzung des Schadensgrades und des Prozentsatzes der Erwerbsfähigkeitsminderung dem Arbeitsunfallamt vorzulegen (vgl. § 10).

Verlust des Versorgers**§ 12**

Derjenige, der wegen des Todes eines anderen zum Schadensersatz verpflichtet ist, muß Schadensersatz für angemessene Bestattungskosten und Schadensersatz an denjenigen leisten, der durch den Todesfall einen Versorger verloren hat. Die Versorgung umfaßt auch den Wert der Hausarbeit des Verstorbenen.

An Ehegatten oder Lebensgefährten zu leistender Schadensersatz**§ 13**

(1) Der an Ehegatten oder Lebensgefährten zu leistende Schadensersatz für den Verlust des Versorgers beträgt 30 % des Schadensersatzes, den der Verstorbene bei vollständigem Wegfall der Erwerbsfähigkeit voraussichtlich erzielt hätte (vgl. §§ 5 bis 8). Der Schadensersatz beträgt jedoch mindestens 225 000 dkr, es sei denn, daß besondere Umstände vorliegen.

(2) Hatte der Versorger das 56. Lebensjahr vollendet, wird der Schadensersatz nach den Vorschriften des § 9 herabgesetzt.

An Kinder wegen Verlustes des Versorgers zu leistender Schadensersatz**§ 14**

Der an hinterbliebene Kinder zu leistende Schadensersatz wegen Verlustes des Versorgers wird auf einen Betrag festgesetzt, der der Summe der Beiträge zum Unterhalt des Kindes entspricht, die dem Verstorbenen nach dem Gesetz über die Rechtsstellung von Kindern zum Schadenszeitpunkt hätten aufzuerlegt werden können, wäre der Verstorbene betragspflichtig gewesen. War der Verstorbene Alleinversorger, wird der Schadensersatz um 100 % erhöht.

Regulierung von Schadensersatz- und Entschädigungsbeträgen**§ 15**

(1) Die in § 3, § 4 Abs. 1, § 7 Abs. 3 und § 13 Abs. 1 S. 2 genannten Beträge werden jährlich per 1. Januar reguliert, indem 2,0 Anpassungsprozent des betreffenden Haushaltsjahres zugeschlagen werden (vgl. das Gesetz über das Tarifregulierungsprozent). Die sich hiernach ergebenden Beträge werden auf den nächsten durch 500 teilbaren Kronenbetrag, bei den in

§ 3 S. 1 genannten Beträgen jedoch auf den nächsten durch 10 teilbaren Kronenbetrag auf- bzw. abgerundet.

(2) Der Justizminister gibt jährlich bekannt, welche Regulierungen stattfinden sollen.

(3) Der Schadensersatz und die Entschädigung werden auf Grundlage der Beträge festgesetzt, die nach Abs. 1 zum Zeitpunkt des Schadenseintritts gegolten haben.

Verzinsung

§ 16

Ansprüche auf Schmerzensgeld, Entschädigung wegen eines Dauerschadens, Schadensersatz wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit und Schadensersatz wegen Verlustes des Versorgers sind vom Schadenszeitpunkt bis zur Zahlung mit einem jährlichen Zinssatz, der dem jeweils amtlich bekanntgemachten Diskontsatz zuzüglich 6 % entspricht, zu verzinsen. Der Justizminister kann jedes zweite Jahr nach Verhandlung mit der Dänischen Nationalbank und dem Wirtschaftsministerium den Zinssatz ändern.

Regreß gegen den zum Schadensersatz Verpflichteten

§ 17

(1) Die einem Verletzten oder Überlebenden zustehenden Leistungen nach der Sozialgesetzgebung, darunter fallen Tagegeld, Krankenhilfe, Rente nach der Sozialrentengesetzgebung und Leistungen nach dem Gesetz über die Arbeitsunfallversicherung, können für Rückgriffsansprüche gegen den zum Schadensersatz Verpflichteten keine Grundlage bilden. Gleiches gilt für die vom Staat, von einer Gemeinde oder nach sonstigen Versorgungsregelungen bezahlten Rentenleistungen sowie Versicherungsleistungen ohne Unterschied der Art der Versicherung (vgl. § 22 Abs. 2). Krankengeldleistungen nach dem Gesetz über Tagegeld bei Krankheit oder Geburt können jedoch eine Grundlage für einen Regreßanspruch gegen den zum Schadensersatz Verpflichteten bilden (vgl. § 39 Abs. 2 des Gesetzes über Tagegeld bei Krankheit oder Geburt).

(2) Ein Arbeitgeber, der an einen Geschädigten Tagegeld oder Krankenlohn geleistet oder daran geknüpfte Leistungen gezahlt hat, kann den zum Schadensersatz Verpflichteten in dem Umfang in Regreß nehmen, in dem der Arbeitgeber einen Verlust erlitten hat.

Übertragung von Schadensersatz- und Entschädigungsansprüchen

§ 18

(1) Ansprüche auf Schadensersatz und Ersatzansprüche wegen Personenschadens und Ansprüche auf Schadensersatz von demjenigen, der einen Versorger verloren hat, können nicht übertragen werden, solange der Anspruch und dessen Höhe nicht anerkannt oder durch die Gerichte festgesetzt sind.

(2) Ansprüche auf Entschädigung wegen Personenschadens sind vererblich, wenn diese anerkannt oder im Wege der Klageerhebung oder in einem Strafverfahren durch Erhebung des Anspruchs vor Gericht oder in einer bei Gericht eingereichten Anklageschrift oder Klageschrift geltendgemacht worden sind.

(3) Ein Schadensersatz und eine Entschädigung nach Abs. 1, die nicht als verbraucht angesehen werden müssen, sind nicht Bestandteil der Gütergemeinschaft der Ehegatten im Fall der Auseinandersetzung aus Anlaß der Beendigung der Ehe, des Getrenntlebens oder des vorzeitigen Ausgleichs. Der Schadensersatz oder die Entschädigung wird jedoch dann Bestandteil der Gütergemeinschaft, wenn derjenige, dem der Schadensersatz zusteht, stirbt, es sei denn, daß der Schadensersatz oder die Entschädigung gemäß Ehevertrag Sondergut ist.

(4) Die Regeln des Abs. 1 und des Abs. 3 finden keine Anwendung auf Ansprüche auf Schadensersatz wegen Arbeitsverdienstausfalls.

2. Kapitel

Schadensersatzpflicht für Schäden, die durch eine Versicherung gedeckt sind

§ 19

(1) In dem Umfang, in dem ein Schaden durch eine Sachversicherung oder eine Betriebsausfallversicherung gedeckt ist, besteht keine Schadensersatzpflicht.

(2) Die Regel des Abs. 1 gilt nicht, wenn

1. der zum Schadensersatz Verpflichtete den Schaden vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verursacht hat oder

2. der Schaden bei Ausübung einer öffentlichen oder erwerbsmäßigen Tätigkeit oder damit gleichstehenden Tätigkeit verursacht worden ist.

(3) Hat ein Arbeitnehmer einen Schaden verursacht, der durch eine Sachversicherung, eine Betriebsausfallversicherung oder durch die Haftpflichtversicherung des Arbeitgebers gedeckt ist, so trifft den Arbeitnehmer keine Schadensersatzpflicht, es sei denn, daß der Schaden vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verursacht worden ist.

§ 20

Der Staat, eine Gemeinde oder eine andere öffentliche Institution, die im allgemeinen Selbstversicherer sind, sind so gestellt, als ob eine Versicherung abgeschlossen wäre (vgl. § 19).

§ 21

§§ 19 und 20 gelten nicht für eine Schadensersatzpflicht, die

1. den Regeln des Straßenverkehrsgesetzes über die Haftpflicht für Kraftfahrzeuge unterliegt oder die im übrigen durch die für das Fahrzeug gesetzlich vorgeschriebene Haftpflichtversicherung gedeckt ist,

2. vom Luftfahrzeuggesetz oder

3. vom Seehandelsgesetz erfaßt ist.

§ 22

(1) Sofern eine Schadensersatzpflicht für einen Schaden besteht, der durch eine Schadensversicherung gedeckt ist, tritt die Versicherungsgesellschaft in dem Umfang, in dem sie Schadensersatz geleistet hat, in die Rechte des Verletzten gegen den zum Schadensersatz Verpflichteten ein.

(2) Bei einer Lebens-, Unfall- oder Krankenversicherung oder einer anderen Personenversicherung hat die Gesellschaft unabhängig von der Art der Versicherung keinen Anspruch gegen den zum Schadensersatz Verpflichteten.

3. Kapitel

Verschiedene Bestimmungen

Schadensersatzpflicht des Arbeitnehmers

§ 23

(1) Schadensersatz, den ein Arbeitgeber als Folge eines fahrlässigen Verhaltens eines Arbeitnehmers leisten mußte, kann er von diesem nur in dem Umfang zurückverlangen, in dem dies unter Berücksichtigung des Verschuldens, der Stellung des Arbeitnehmers und der sonstigen Umstände billig erscheint.

(2) Die Schadensersatzpflicht des Arbeitnehmers dem Geschädigten gegenüber kann gemindert werden oder entfallen, wenn dies unter Berücksichtigung der in Abs. 1 erwähnten Umstände und im Interesse des Verletzten billig erscheint. Schadensersatz, den der Arbeitnehmer leisten mußte, kann dieser von dem Arbeitgeber in dem Umfang zurückverlangen, in dem die Haftpflicht dem Arbeitgeber nach Abs. 1 endgültig obliegen soll.

(3) Die Bestimmung des Abs. 1 findet entsprechende Anwendung auf den Schadensersatzanspruch des Arbeitgebers gegen den Arbeitnehmer für Schäden, die dieser im übrigen dem Arbeitgeber im Dienst verursacht.

Allgemeine Minderungsregel

§ 24

(1) Die Schadensersatzpflicht kann gemindert werden oder entfallen, wenn die Haftung für den zum Schadensersatz Verpflichteten eine unbillige Härte darstellt oder wenn ganz besondere Umstände dies im übrigen angemessen erscheinen lassen. Bei der Entscheidung muß Rücksicht auf die Größe des Schadens, die Art der Haftung, die Verhältnisse des Schädigers, das Interesse des Geschädigten, die vorliegenden Versicherungen und die Umstände im übrigen genommen werden.

(2) Unter den den Voraussetzungen des Abs. 1 entsprechenden Umständen kann vom Mitwirken des Geschädigten bei der Entstehung des Schadens ganz oder zum Teil abgesehen werden. Bei einem Anspruch auf Schadensersatz von demjenigen, der einen Versorger verloren hat, gilt das gleiche für das Mitwirken des Verstorbenen.

Schadensersatzpflicht der Kinder u. a.**§ 24 a**

Ein Kind, das sein 15. Lebensjahr nicht vollendet hat, ist nach den gleichen Vorschriften zum Ersatz von Schäden verpflichtet wie Personen, die dieses Alter erreicht haben; jedoch kann die Schadensersatzpflicht gemindert werden oder sogar ganz entfallen, insoweit dies billig erscheint wegen der fehlenden Entwicklung des Kindes, der Art der Handlung und der sonstigen Umstände, insbesondere hinsichtlich des Verhältnisses zwischen der Fähigkeit des Schädigers und der des Geschädigten, den Verlust tragen zu können, und der Aussicht, von anderen einen Ersatz des Schadens zu erlangen.

§ 24 b

(1) Eine Person, die wegen Geisteskrankheit, gehemmter psychischer Entwicklung, vorübergehender Geistesgestörtheit oder eines ähnlichen Zustands nicht in der Lage war, vernunftgemäß zu handeln, ist für unerlaubte Handlungen nach den gleichen Vorschriften zum Schadensersatz verpflichtet wie seelisch Gesunde; jedoch kann die Schadensersatzpflicht gemindert werden oder sogar ganz entfallen, sofern dies billig erscheint unter Berücksichtigung des Geisteszustands des Betroffenen, der Art der Handlung oder der sonstigen Umstände, insbesondere hinsichtlich des Verhältnisses zwischen der Fähigkeit des Schädigers und der des Geschädigten, den Verlust tragen zu können, und der Aussicht, von anderen einen Ersatz des Schadens zu erlangen.

(2) Hat sich der Schädiger durch Mißbrauch von Rauschmitteln oder auf sonstige Weise vorübergehend in einen Geisteszustand der vorstehend genannten Art versetzt, so ist eine Minderung der Verpflichtung zum Schadensersatz ausgeschlossen.

Mehrere zum Schadensersatz Verpflichtete**§ 25**

(1) Die Verteilung der Schadensersatzlast zwischen mehreren gesamtschuldnerisch zum Schadensersatz Verpflichteten ist so vorzunehmen, daß dies unter Berücksichtigung der Art der Haftung und der Umstände im übrigen billig erscheint.

(2) Sind einer bzw. mehrere der zum Schadensersatz Verpflichteten durch eine Haftpflichtversicherung abgesichert, so gelten § 19 Abs. 1 und 2 und § 21. In den in § 19 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und § 21 genannten Fällen können bestehende Haftpflichtversicherungen bei der Verteilung der Schadensersatzlast unter den Schädigern berücksichtigt werden. § 20 findet entsprechende Anwendung.

Entschädigung wegen Kränkung**§ 26**

Derjenige, der für eine rechtswidrige Verletzung der Freiheit, des Friedens, der Ehre oder der Persönlichkeit eines anderen verantwortlich ist, muß dem so Verletzten eine Entschädigung wegen Kränkung zahlen. § 18 Abs. 1 und 2 findet entsprechende Anwendung auf eine Entschädigung wegen Kränkung.

Abweichung von den gesetzlichen Bestimmungen**§ 27**

(1) Vereinbarungen über eine Abweichung von §§ 1 bis 16, § 24 Abs. 2 und § 26, die vor dem Schadenseintritt getroffen worden sind, sind ungültig, sofern die Abweichung zuungunsten des Schadensersatzberechtigten erfolgt.

(2) Vereinbarungen über Abweichungen von den Vorschriften der §§ 17 Abs. 1, 19 Abs. 1 und 3, 20, 22 Abs. 2, 23, 24 Abs. 1 und 25, die vor dem Schadenseintritt getroffen worden sind, sind ungültig, sofern die Abweichungen zuungunsten des Schadensersatzverpflichteten erfolgen. Von der Vorschrift des § 25 kann jedoch bei Schäden abgewichen werden, die in Ausübung öffentlicher oder erwerbsmäßiger Tätigkeiten oder damit gleichstehender Tätigkeiten verursacht werden.

4. Kapitel**Inkrafttreten u. a.****§ 28**

Das Gesetz tritt am 1. 10. 1984 in Kraft und findet Anwendung auf die Verpflichtung zum Schadensersatz für die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eintretenden Schäden.

§ 29

Folgende Gesetzesvorschriften werden aufgehoben:

...

§ 30

Das Gesetz Nr. 79 vom 8. 3. 1978 über die Arbeitsunfallversicherung wird wie folgt geändert:

§ 55 wird so gefaßt:

„Leistungen nach dem Gesetz können keine Grundlage für Regreßansprüche gegen einen Schädiger bilden, der sich gegenüber dem Geschädigten oder dessen Hinterbliebenen schadensersatzpflichtig gemacht hat. Die Ansprüche des Geschädigten oder von dessen Hinterbliebenen gegen den zum Schadensersatz Verpflichteten werden in dem Umfang herabgesetzt, in dem die Versicherungsgesellschaft geleistet hat oder verpflichtet ist, den Betroffenen nach diesem Gesetz Schadensersatz zu leisten.“

§ 31

Ein Versicherungsnehmer kann einen Versicherungsvertrag nicht wegen einer Prämienhöhung kündigen, die allein mit der sich aufgrund dieses Gesetzes ergebenden Änderung der Höhe des Schadensersatzes wegen eines Personenschadens oder eines Verlustes des Versorgers begründet wird.

§ 32

Das Gesetz gilt nicht für die Färöer-Inseln und Grönland, kann aber durch königliche Anordnung mit den aufgrund der besonderen färöischen und grönländischen Verhältnisse erforderlichen Abweichungen für diese Landesteile in Kraft gesetzt werden.

Versicherungsrecht – Beilage Ausland

Schriftleitung: Michael Göpfrich, Assessor

Manuskripte: Der Verlag haftet nicht für unverlangt eingesandte Manuskripte. Die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung wird dem Einsender nach Vorliegen des vollständigen druckfertigen Manuskripts schriftlich bekanntgegeben. Im Fall der Annahme erwirbt der Verlag das ausschließliche Verlagsrecht bis zum Ablauf des Urheberrechts sowie die ausschließliche Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank oder zu jeglicher Vervielfältigung. Frühestens nach Ablauf eines Jahres nach Veröffentlichung kann ein Nachdruck in einer Publikation eines anderen Verlags erfolgen, jedoch nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung und einer genauen Quellenangabe. Das Nachdruckhonorar steht dem Autor zu.

Urheber- und Verlagsrechte: Mit Rücksicht auf die Rechte der Autoren und der publizistischen Mitarbeiter bleiben alle Urheber- und Verlagsrechte, insbesondere bezüglich jeder Art der Vervielfältigung, vorbehalten. Dieser Vorbehalt schließt die Mikroverfilmung und interne und/oder externe Auswertung oder Verwertung der Veröffentlichungen durch Datenträger und ähnliche Einrichtungen ein. Der Vorbehalt erstreckt sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und Leitsätze, soweit diese vom Einsender oder der Schriftleitung redigiert oder erarbeitet worden sind.

Postanschrift: Verlag Versicherungswirtschaft, Klosestraße 22, 76137 Karlsruhe, Postfach 64 69, 76044 Karlsruhe

Telefon: (07 21) 35 09-134

Telefax: (07 21) 3 18 33

Konten: Postgiroamt Karlsruhe 404 00-752, Baden-Württembergische Bank und Filialen der Großbanken in Karlsruhe

Erscheinungsweise: vierteljährlich

Postverlagsort: Karlsruhe

Gerichtsstand: Karlsruhe

Satz: FSW Fotosatz Südwest GmbH, 76137 Karlsruhe

Druck: Druckhaus Karlsruhe GmbH, 76131 Karlsruhe



Durch Mitgliedschaft in dem internationalen Nachrichtenring „Presse Internationale des Assurances (PIA)“ laufender Austausch von Informationen mit anderen führenden europäischen Fachzeitschriften: „Versicherungswirtschaft“ (Deutschland), „The Review“ (England), „L'Argus“ (Frankreich), „Private Insurance“ (Griechenland), „De Verzekeringswereld“, „Le Monde de l'Assurance“ (Belgien), „Verzekerings Magazine VVP“ (Holland), „Assicurazioni“ (Italien), „Osigurarije i Privreda“ (Kroatien), „Pojistný Obzor (ČR/SR)“, „Die Versicherungsrundschau“ (Österreich), „Wiadomości Ubezpieczeniowe“ (Polen), „Egide“ (Portugal), „Schweizerische Versicherungs-Zeitschrift“ (Schweiz), „Actualidad Aseguradora“ (Spanien), „Biztosítási Szemle“ (Ungarn).